Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat
Gemeindeschreiberin
Tel. 044 700 06 45
Fax 044 700 23 16
E-Mail alexandra.brandenberger@wettswil.ch

Verein Stop 5G in Wettswil
c/o Dipl.-Ing. (FH) für Telekommunikation
Frau Eva Wolfsgruber
Ackerweg 2
8907 Wettswil a.A.

8907 Wettswil a.A., 25. Mai 2020
R-Nr.: B2.1 - jz/AB

Petition Stopp 5G - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Wolfsgruber, Sehr geehrte Damen und Herren Petitionäre

Wir beziehen uns auf Ihre am 2. bzw. am 16. Dezember 2019 eingereichte Petition "Stopp 5G" sowie auf den Nachtrag vom 6. Februar 2020.

Mit der Petition fordern Sie, keine Baubewilligungen für 5G-Antennen auf dem Gemeindegebiet zu erteilen. Ausserdem beantragen Sie, dass die Bau- und Zonenordnung mit dem sogenannten Kaskadenmodell ergänzt wird. Nach erfolgten Abklärungen nehmen wir fristgerecht nach Art. 16 der Kantonsverfassung Stellung dazu:

Heutige Situation (Dialogmodell)

Die Gemeinde Wettswil a.A. hat sich dem freiwilligen Dialogmodell angeschlossen. Dieses ermöglicht den Gemeinden eine aktive, lenkende Einflussnahme auf zukünftige Standorte für Mobilfunksendeanlagen. Diese Einflussnahme ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nicht möglich. Die Vereinbarung verpflichtet die Mobilfunkbetreiberinnen, angeschlossene Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung sowie frühzeitig über kurzfristige Planungsänderung zu orientieren. Die möglichen Standorte für neue Mobilfunksendeanlagen werden im aktiven Dialog mit der Standortgemeinde erarbeitet. Die Behörde verfügt damit über eine maximale Einflussnahme auf den Standort der Mobilfunkanlagen.

Die Mobilfunkbetreiber kommen ihrer Verpflichtung nach und orientieren uns jährlich über ihre Netzplanung und allfällige neue Standorte in Wettswil a.A. Anfangs Jahr haben uns die drei grössten Netzbetreiber der Schweiz entsprechend dem Dialogmodell über geplante neue Standorte informiert. Die Mobilfunkbetreiber Swisscom sowie auch Salt planen aktuell keine neuen Standorte in Wettswil a.A. Die Sunrise Communications AG hat für einen Ersatzstandort für die rückgebaute Mobilfunkantenne an der Langächerstrasse angefragt. Eine mögliche Anlage soll in der Industriezone neben dem Bahngleis erfolgen. Dieser Standort berücksichtigt eine möglichst grosse Entfernung zu den Wohnquartieren. Ein entsprechendes Baugesuch der Sunrise Communications AG liegt bislang nicht vor.

Sistierung / Ablehnung eines allfälligen Baugesuches
Aufgrund fundierter juristischer Abklärungen und Rücksprache mit den kantonalen Behörden, bestehen weder für die Sistierung von Baugesuchen noch für eine allfällige Ablehnung rechtliche Grundlagen. Ein solches Vorgehen würde sich jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehren. Dies bestätigt auch die Ablehnung des Baugesuches an der Langächerstrasse. Gegen den ablehnenden Entscheid wurde das Rechtsmittel ergriffen. Mit Entscheid des Baurekursgerichtes vom 5. Juli 2011 und Verwaltungsgerichtsentscheid vom 25. Januar 2012 wurde der Rekurs gutgeheissen. Das Verwaltungsgericht hat die Behörden angewiesen, die Baubewilligung für die Erstellung einer Mobilfunkantenne an der Langächerstrasse zu erteilen. Das damalige Urteil des Verwaltungsgerichtes wird durch einen jüngsten Baurekursgerichtsentscheid vom 7. Februar 2020 bestätigt. Die rechtlichen Grundlagen haben sich seither nicht verändert. Vor Gericht würde weder eine Sistierung noch eine Ablehnung standhalten.

Die Vorgaben zu den Strahlengrenzwerten werden vom Bund erlassen. Demnach müssen die neuen 5G-Mobilfunkantennen die Strahlenwerte der konventionellen Antennen einhalten. Die kommunale Baubehörde verfügt dabei über keinen Handlungsspielraum. Diese Werte sind ausschliesslich durch die kantonalen Behörden aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Bis die Vollzugshilfen zur neuen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) in Kraft treten, behandelt die kantonale Fachstelle die adaptiven Antennen in Bezug auf die Strahlengrenzwerte analog der konventionellen Antennen.

Allfällige Baugesuche für Mobilfunkantennen werden durch die kommunale Baubewilligungsbehörde und die kantonale Fachstelle geprüft. Das Baugesuch wird nach der sogenannten Vorprüfung und vor Erteilung einer Baubewilligung im amtlichen Publikationsorgan, dem Affoltern Anzeiger, veröffentlicht und die Gesuchunterlagen während 20 Tagen aufgelegt. Während der Auflagefrist eines Baugesuches kann dieses von der Bevölkerung eingesehen und ein baurechtlicher Entscheid verlangt werden. Dieser berechtigt gegen eine erteilte Baubewilligung den Rechtsweg zu beschreiten, wobei sich die Beschwerdelegitimation aus der Gesetzgebung ergibt. Sofern sämtliche Vorschriften eingehalten sind, ist eine Baubewilligung, gegebenenfalls unter Auflagen zu erteilen.

Kaskadenmodell in der Bau- und Zonenordnung
Mit dem Kaskadenmodell haben die Gemeinden die Möglichkeit, in ihrer Bau- und Zonenordnung gewisse Regeln zu Mobilfunkantennen aufzustellen. Diese Regelungen beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die räumliche Einordnung von Mobilfunkanlagen auf dem Gemeindegebiet. Es werden in der Bau- und Zonenordnung Gebiete ausgeschieden, in welchen Mobilfunkantennen platziert werden dürfen. In der Landwirtschaftszone und im Wald sind Mobilfunkantennen aufgrund der Bestimmungen in den übergeordneten Raumplanungsgesetzen ohnehin nicht zulässig. Entsprechend kommen für die gemeindeeigene Regulierung nur das Baugebiet, bestehend aus Industriezonen, Gewerbezonen, gemischten Wohn/Gewerbezonen und reinen Wohnzonen in Frage.

Das Kaskadenmodell regelt somit ausschliesslich den Standort der Mobilfunkantennen jedoch nicht die Strahlenbelastung. Im Bundesgesetz ist das Thema Strahlenbelastung abschliessend geregelt. Die Einteilung des Gemeindegebietes in mögliche Zonen für Mobilfunkstandorte kommt einer Einteilung der Wohnbevölkerung nach Prioritäten gleich. Ein solches Vorgehen ist nicht im Sinne der Rechtsgleichheit, erachten wir als nicht zielführend und somit als nicht geeignet für Wettswil a.A.

Die Zuständigkeiten und der Handlungsspielraum der kommunalen und kantonalen Behörden sind im Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkanlagen klar geregelt. Die Vorgaben zu den Strahlengrenzwerten sind bundesrechtlich festzulegen.

Aufgrund dieser Ausgangslage sind wir überzeugt, dass wir mit dem Dialogmodell über ein wirkungsvolles und konstruktives Planungsinstrument verfügen, welches uns im Einvernehmen mit den Mobilfunkbetreibern die bestmögliche Einflussnahme auf die Verbreitung und die Positionierung von Mobilfunkanlagen zugesteht. Aus diesen Gründen müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir uns gegen Ihre Anliegen, grundsätzlich keine Baubewilligung auf unserem Gemeindegebiet für 5G-Mobilfunkantennen zu erteilen bzw. das Kaskadenmodell einzuführen, aussprechen.

Wir hoffen ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen. Für Ihre Kenntnisnahme und Ihr Verständnis danken Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinderat Wettswil a.A.

GEMEINDERAT · WETTSWIL a. A. · ZH

K. Röthlisberger
Gemeindepräsidentin

A. Brandenberger
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Verein Stop 5G in Wettswil, Frau Verena Berger, Junggrütstrasse 20b, 8907 Wettswil a.A.

Kopie an:

- GR / BS / AA